

Die Regelungen des Beteiligungsvertrages können von den Regelungen in §§ 8 Absatz 1 Buchstabe b, 10 Absatz 1, 17 Absatz 2 Buchstabe b, 23 abweichen. Beteiligungsverträge sind nur wirksam, wenn sie den öffentlich-rechtlichen Status der Sparkasse nicht beeinträchtigen und wenn in den Organen der Sparkasse den Vertretern des Gewährträgers mindestens eine Stimme mehr zukommt als den Beteiligungsunternehmen.

2. Organe der Sparkassen

§ 7

Organe

Organe der Sparkassen sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens sechs und höchstens 15 Mitglieder an. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muß. Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
- b) weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstkräfte der Sparkasse.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Form und Frist der Ladung zu den Sitzungen geregelt werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.

(5) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 18 bei der Beratung und Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Gewährträgers bestellt den Vorsitzenden der Verwaltung des Gewährträgers zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Vertreter in der Verwaltung des Gewährträgers vertreten.

(3) Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes den Vorsitzenden aus dem Kreise der Vorsitzenden der Verwaltung der Mitglieder des Zweckverbandes.

§ 10

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b werden von der Vertretung des Gewährträgers

für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach der für die Vertretung des Gewährträgers geltenden Wahlordnung gewählt. Wählbar sind sachkundige Bürger. Bis zu $\frac{2}{3}$ von ihnen können der Vertretung des Gewährträgers angehören. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Gewährträgers einen Nachfolger.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 1 Buchstabe c werden von den Dienstkräften der Sparkasse für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers unmittelbar gewählt. Vorschlagberechtigt sind $\frac{1}{10}$ der wahlberechtigten Beschäftigten; in jedem Fall genügen 50 wahlberechtigte Beschäftigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im übrigen ist die von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassende Wahlordnung anzuwenden.

§ 11

Ausschlußgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 8 Absatz 1 Buchstabe c; § 9 bleibt unberührt;
- b) Personen, die in einer dienstrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehung zu Unternehmen stehen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln, soweit sie nicht der Sparkassenorganisation angehören;
- c) Dienstkräfte der Steuerbehörden und der Post.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

§ 12

Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammen treten des neugewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik. Der Vorstand legt hierzu Vorschläge insbesondere zur mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie vor. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Bestellung, die Wiederbestellung und die Ablehnung der Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstandes, die Berufung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses,
- b) die Bestellung von Stellvertretern für die Mitglieder des Vorstandes,
- c) den Erlaß der Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Betriebsüberwachung,
- e) die Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses nach § 23, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Grundsätze der Personalpolitik;
- b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die